jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/12/7 3Ob166/76, 3Ob81/78, 3Ob128/79, 1Ob658/80, 3Ob17/81, 3Ob120/83, 3Ob109/85, 3Ob115/8

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.12.1976

Norm

ABGB §364c B2
EO §87
EO §133

Rechtssatz

Es muß sich aus den dem Exekutionsantrag angeschlossenen Urkunden (zB Urteil) die ausdrückliche Zustimmung des Verbotsberechtigten ergeben; die Frage, ob eine Zustimmung zur Verpfändung auch "implicite" als Zustimmung zur zwangsweisen Veräusserung anzusehen ist, ist nicht vom ExRichter, sondern im Prozeßweg zu lösen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 166/76
  Entscheidungstext OGH 07.12.1976 3 Ob 166/76
  EFSlg 27068 = SZ 49/151
- 3 Ob 81/78
  Entscheidungstext OGH 27.06.1978 3 Ob 81/78
  Auch
- 3 Ob 128/79
  Entscheidungstext OGH 21.11.1979 3 Ob 128/79
  NZ 1980,156
- 1 Ob 658/80
  Entscheidungstext OGH 27.08.1980 1 Ob 658/80
- 3 Ob 17/81
  Entscheidungstext OGH 08.04.1981 3 Ob 17/81
  Beisatz: Der Umstand, daß die Verbotsberechtigte auf Grund der vorgelegten Exekutionstitel zur ungeteilten Hand mit dem Verpflichteten für die Forderung der betreibenden Partei haftet, rechtfertigte noch nicht die Annahme, daß sie damit auf jeden Fall auch schon der beantragten Exekutionsführung zustimmt oder daß sie

die Exekutionsführung auch gegen ihren Willen hinnehmen muß. (T1)

- 3 Ob 120/83
  Entscheidungstext OGH 30.11.1983 3 Ob 120/83
  nur: Es muß sich aus den dem Exekutionsantrag angeschlossenen Urkunden (zB Urteil) die ausdrückliche Zustimmung des Verbotsberechtigten ergeben. (T2)
- 3 Ob 109/85
  Entscheidungstext OGH 16.10.1985 3 Ob 109/85
- 3 Ob 115/85
  Entscheidungstext OGH 30.10.1985 3 Ob 115/85
  Auch; NZ 1986,86 (Zust Hofmeister NZ 1986,95)
- 3 Ob 130/86
  Entscheidungstext OGH 29.06.1987 3 Ob 130/86
  Vgl; nur T2; Verstärkter Senat; Unter Ablehnung von 3 Ob 17/81; Beisatz: Durch den urkundlichen Nachweis der Solidarverpflichtung im Exekutionstitel wird der Exekutionsrichter von der Prüfung entbunden, wie das Verhalten des Verbotsberechtigten sonst, allenfalls unter Bedachtnahme auf die §§ 863 und 914 ABGB, zu werten wäre. (T3) = SZ 60/124 = MietSlg 39/29 = RdW 1987,287 = JBl 1987,592 = EvBl 1987/154 S 556 = NZ 1987,297
- 3 Ob 160/03f
  Entscheidungstext OGH 26.11.2003 3 Ob 160/03f
  Auch
- 5 Ob 214/14b
  Entscheidungstext OGH 27.01.2015 5 Ob 214/14b
  Auch; Beisatz: Will sich der betreibende Gläubiger darauf berufen, dass trotz der grundbücherlichen Eintragung die Voraussetzungen für die dingliche Wirkung eines solchen Verbots nicht gegeben seien, so muss er das und die begründenden Tatsachen schon im Exekutionsantrag behaupten und auch beweisen. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0002512

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.03.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at